

DIE GEMEINDE UNTERAMMERGAU ERLÄSST AUFGRUND § 2 ABS 1, § 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (B BAU G), ART 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAY BO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU NVO), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN UND ART 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESEN ÄNDERUNGSBEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "STANGENÄCKER" (GEBIET ZWISCHEN WEIHERWEG, ENGE LAINE UND HOFSTADELWEG) DER GEMEINE UNTERAMMERGAU, LANDKREIS GARMISCH - PARTENKIRCHEN

PLANFERTIGER: LANDRATSAMT GARMISCH - PARTENKIRCHEN, BAUABTEILUNG

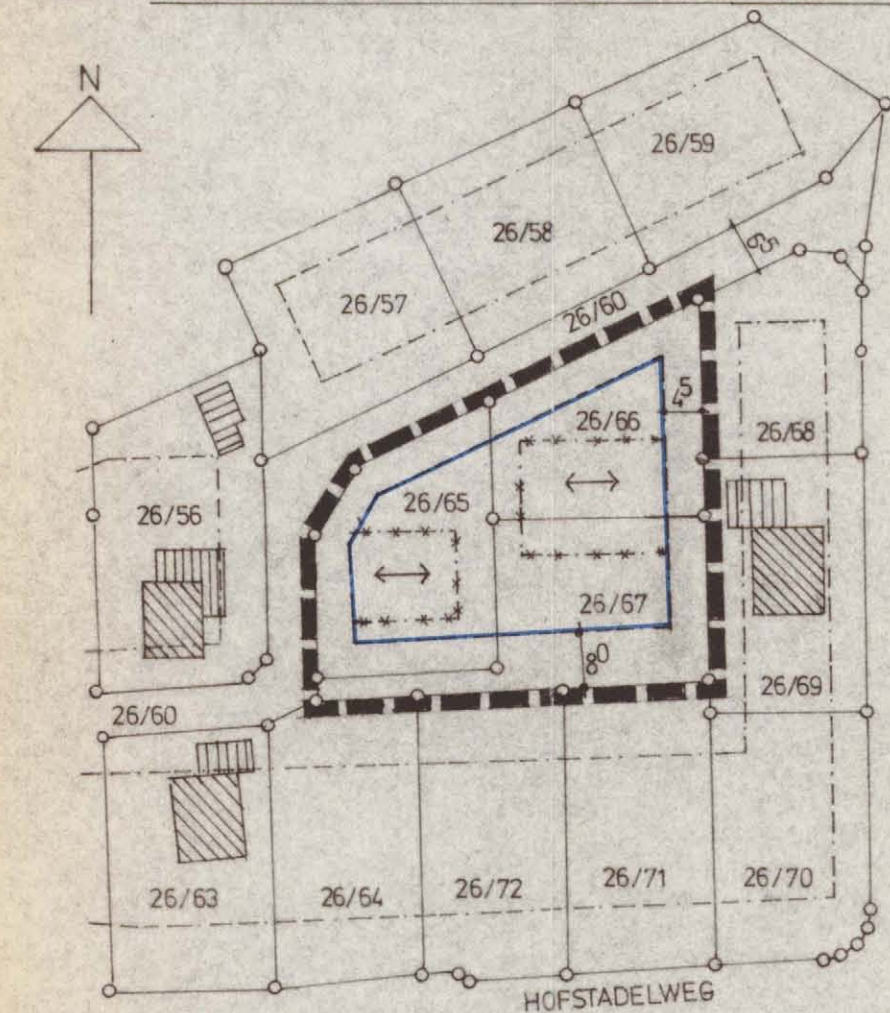
DATUM DER PLANFERTIGUNG: 30.11.1976

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHT AUS 2 TEILEN, NÄMLICH:

TEIL 1: ÄNDERUNG DER PLANZEICHNUNG, BESCHRÄNKT AUF DIE FLURSTÜCKE 26/65, 26/66 UND 26/67

TEIL 2: ÄNDERUNG DER FESTSETZUNGEN DURCH TEXT FÜR DAS GEBIET DES GESAMTEN GELTUNGSBEREICHES

TEIL 1: ÄNDERUNG DER PLANZEICHNUNG M 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG:

1 FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

- 1.1 GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- 1.2 BAUGRENZEN NEU BZW. BESTEHEN BLEIBEND
- 1.3 BAUGRENZEN, DIE AUFGEHOBEN WERDEN
- 1.4 FIRSTRICHTUNG
- 1.5 VERBINDLICHE MASSE
- 1.6

2 FÜR DIE HINWEISE:

- 2.1 FLURSTÜCKSNUMMERN
- 2.2 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 2.3 VORHANDENE GEBÄUDE

TEIL 2: ÄNDERUNG DER FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- a) Ziffer 2 der bisherigen Festsetzungen wird durch folgende neue Festsetzung ersetzt:
"2. Mindestgröße der Baugrundstücke:
Für Einzelhäuser 600 qm,
für Doppelhäuser 400 qm je Haushälfte.
Das Flächenmaß von bestehenden Grundstücken,
die kleiner als 600 qm sind, gilt im jeweiligen
Einzelfall ausnahmsweise als Grundstücksmindest-
größe für ein Einzelhaus."
- b) Der Ziffer 5 der bisherigen Festsetzungen wird folgender Satz angefügt:
"Doppelhäuser sind jedoch nur insoweit zulässig,
als die zeichnerisch festgesetzte Firstrichtung
parallel zur Erschließungsstraße des jeweiligen
Grundstückes verläuft."
- c) Ziffer 6 der bisherigen Festsetzungen wird durch folgende neue Festsetzung ersetzt:
"6. Für die Abstandsflächen gelten die Bestimmungen
der Art. 6 und 7 BayBO."
- d) Ziffer 7 der bisherigen Festsetzungen wird aufgehoben.
- e) Ziffer 8 der bisherigen Festsetzungen wird durch folgende neue Festsetzung ersetzt:
"8. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren
Flächen im Rahmen der Bestimmungen der BayBO
zulässig; zu öffentlichen Verkehrsflächen ist
ein Stauraum von 5,0 m einzuhalten.
Garagen können ausnahmsweise außerhalb der
überbaubaren Flächen zugelassen werden, wenn
dies mit dem Straßen- und Ortsbild und der
sonstigen baurechtlichen Bestimmungen zu ver-
einbaren ist."

HINWEIS:

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET "STANGENÄCKER" IN DER FASSUNG VOM 7.5.1973, DER MIT SCHREIBEN VOM 29.11.1973 NR III/1-6102/1-14 GENEHMIGT WORDEN IST, BLEIBEN BESTEHEN, SOWEIT SIE NICHT GEÄNDERT, ERGÄNZT ODER AUFGEHOBEN WERDEN.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 28. Dezember 1976 bis 29. Januar 1977 im Rathaus in Unterammergau öffentlich ausgelegt.

Unterammergau, den 1. Februar 1977

G. Beer
(Bürgermeister)

Die Gemeinde Unterammergau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 4.3.1977 diese Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Unterammergau, den 9. März 1977

G. Beer
(Bürgermeister)

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat diese Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 6. April 1977, Nr. III/1-6102/1-74 gem. § 11 BBauG in Verbindung mit der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i. d. Fassung der Verordnung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.12.1973 (GVBl. S. 650) genehmigt.

Unterammergau, den 12. April 1977

G. Beer
(Bürgermeister)

Die genehmigte Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung vom 18. April 1977 bis 28. Mai 1977 in Unterammergau gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 15. April 1977 fortüblich durch Anschluß 92 der Gemeinden 2446 bekanntgemacht worden. Auf die Rechtsfolgen des § 155 a Satz 1 und 2 BBauG wurde hingewiesen.

Unterammergau, den 23. Mai 1977

G. Beer
(Bürgermeister)